

Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land: Bayern				üöTrSH: Bezirk Schwaben, Augsburg				Stand: 01.01.2017		
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	öTrSH	öTrSH quot. System	keine Leistungen	öTrSH Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
I. Leistungen der Eingliederungshilfe					6. Kapitel					
1.	Frühförderung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX					
1.1	ambulante Leistungen					x				
1.2	teilstationäre Leistungen					x				
1.3	stationäre Leistungen								x	
2.	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX					
2.1	in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (sog. Sonderkindergärten)					x				
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter									
2.2.1	als ambulante Leistung								x	
2.2.2	als teilstationäre Leistung					x				
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung				§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII					
3.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen					x				
3.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder (Sonder)schulen					x				
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten					x				
3.4	stationäre Leistungen in heilpädagogischen Heimen während der Schulausbildung					x				
3.5	teilstationäre Leistungen in Tagesstätten nach Schulschluss					x				
4.	Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
4.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen (z.B. Fachschulen)					x				
4.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder(Sonder)schulen					x				
4.3	stationäre Leistungen in Berufsschul-, Fachschul-, Fachoberschulinternaten					x				
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
5.1	ambulante Leistungen					x				
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim für Studenten)					x				
6.	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit				§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX					
6.1	ambulante Leistungen					x				
6.2	teilstationäre Leistungen								x	
6.3	stationäre Leistungen					x				
7.	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 (1) SGB IX					
7.1	teilstationäre Leistungen					x				
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					x				
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte				§ 55 SGB XII					
8.1	ambulante Leistungen					x				
8.2	teilstationäre Leistungen								x	
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					x				
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX					

	<input checked="" type="checkbox"/> ohne Altersbegrenzung			<input checked="" type="checkbox"/>				
	unter 60 Jahre	unter 65 Jahre						
	über 60 Jahre	über 65 Jahre						
5.	Kurzzeitpflege		§ 64h SGB XII					
	<input checked="" type="checkbox"/> ohne Altersbegrenzung			<input checked="" type="checkbox"/>				
	unter 60 Jahre	unter 65 Jahre						
	über 60 Jahre	über 65 Jahre						
6.	stationäre Pflegeleistungen		§ 65 SGB XII					
	<input checked="" type="checkbox"/> ohne Altersbegrenzung			<input checked="" type="checkbox"/>				
	unter 60 Jahre	unter 65 Jahre						
	über 60 Jahre	über 65 Jahre						
7.	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes		§ 64e SGB XII			<input checked="" type="checkbox"/>		
III.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten		8. Kapitel SGB XII					
	ambulante Beratungsangebote					<input checked="" type="checkbox"/>		
	ambulante Leistungen					<input checked="" type="checkbox"/>		
	teilstationäre Leistungen							
	<input checked="" type="checkbox"/> ohne Altersbegrenzung			<input checked="" type="checkbox"/>				
	unter 60 Jahre	unter 65 Jahre						
	über 60 Jahre	über 65 Jahre						
	stationäre Leistungen							
	<input checked="" type="checkbox"/> ohne Altersbegrenzung			<input checked="" type="checkbox"/>				
	unter 60 Jahre	unter 65 Jahre						
	über 60 Jahre	über 65 Jahre						
IV.	Blinderhilfe		9. Kapitel SGB XII					
	<input checked="" type="checkbox"/> (2) nach SGB XII	nach Landesrecht		<input checked="" type="checkbox"/>				
V.	sonstige Zuständigkeiten							
1.	Zuständigkeit für Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen		§§ 75 ff. SGB XII					
1.1	Vereinbarungen für ambulante Leistungen			<input checked="" type="checkbox"/>				
1.2	Vereinbarungen für teilstationäre Leistungen			<input checked="" type="checkbox"/>				
1.3	Vereinbarungen für stationäre Leistungen			<input checked="" type="checkbox"/>				
2.	Zuständigkeit für Vereinbarung in der Pflege nach dem SGB XI							
2.1	Abschluss von Versorgungsverträgen		§ 73 SGB XI	<input checked="" type="checkbox"/> (3)				
2.2	Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung		§ 75 (1) SGB XI	<input checked="" type="checkbox"/>				
2.3	Vergütungsvereinbarung der ambulanten Pflegeleistungen		§ 89 (2) SGB XI		<input checked="" type="checkbox"/>			
2.4	Pflegesatzverfahren für stationäre Pflegeheime		§§ 85, 86 SGB XI	<input checked="" type="checkbox"/>				
2.5	Landesbehörde für Investitionskosten		§ 82 (3 und 4) SGB XI	<input checked="" type="checkbox"/>				

Fußnoten:

- (1) Grundsätzlich ist der örtl. Träger für ambulante Pflegeleistungen zuständig. Erhält ein Leistungsberechtigter vom überörtlichen Sozialhilfeträger jedoch Leistungen des betreuten Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe, ist dieser auch für die ambulante Pflege zuständig.
- (2) Landesblindengeld wird nach dem Bayer. Bindengeldgesetz durch das Land gewährt; nur für aufstockende Leistungen nach dem SGB XII sind die überörtlichen Träger zuständig.
- (3) Nur zur Herstellung des Einvernehmens